

Amt Neverin

- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde: Gemeinde Woggersin

Eilantrag Federführend: Fachbereich zentrale Dienste und Finanzen	Vorlage-Nr: VO-41-ZDFi-2018-172 Status: öffentlich Datum: 04.06.2018 Verfasser: Tina Köpsel		
Beschluss zur Entnahme aus der Kapitalrücklage			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Gemeindevertretung der Gemeinde Woggersin	Entscheidung

Sachverhalt:

Gemäß § 37 (3) GemHVO-Doppik M-V sind die nach § 11 (3) Finanzausgleichsgesetz M-V für investive Zwecke zu verwendenden Teile der Schlüsselzuweisungen jährlich in die sog. zweckgebundene Kapitalrücklage aus investiv gebundenen Zuweisungen einzustellen. Auf Grundlage des § 18 Abs. 2 Sätze 1 - 3 GemHVO-Doppik M-V besteht das Wahlrecht, durch Beschluss der Gemeindevertretung und ohne Genehmigungserfordernis der unteren Rechtsaufsichtsbehörde, einen sich auf den 31.12. des Haushaltsjahres ergebenden Jahresfehlbetrag durch Entnahme aus der Rücklage auszugleichen, soweit dieser durch planmäßige Abschreibungen (nach Sonderpostenaufösungen) entstanden ist.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Woggersin beschließt die Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiv gebundenen Zuweisungen in Höhe von 5.290,29 € zur anteiligen Deckung des auf den 31.12.2015 in der Bilanz ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

Finanzielle Auswirkungen:

☐	Ja
☒	Nein

Anlagen: